

Nachtrag zum Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung

Bericht und Entwurf der Rechtspflegekommission vom 17. Januar 2018

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Rechtspflegekommission unterbreitet Ihnen mit dieser Vorlage Bericht und Entwurf des Nachtrags zum Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz).

Das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (sGS 140.2; abgekürzt OeffG) ist – wie es der Erlassstitel bereits besagt – in Bezug auf Inhalt und Verfahren auf die Verwaltung ausgerichtet. In der Vergangenheit ist in der Praxis die Frage aufgetaucht, ob das Gesetz auf den Kantonsrat und seine Organe nicht doch anwendbar sei, weil der Kantonsrat im Gesetzestext nicht explizit ausgeschlossen wird.

Die parlamentarischen Kommissionen sowie das Präsidium verfügen nach Art. 1 Abs. 2 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) nur über eine beschränkte Handlungsfähigkeit und können daher nur bedingt allfällige im OeffG vorgesehene Handlungen selbständig vornehmen. Zudem ist es aufgrund der bisherigen Praxis und Literatur (vgl. Masterarbeit Ivan Louis, Das Öffentlichkeitsgesetz des Kantons St.Gallen: Besonderheiten, erste Erfahrungen und Entwicklungsoptionen; Nessler, 2016, S. 35) klar, dass der Kantonsrat und seine Kommissionen dem OeffG nicht unterstellt sind. Eine formelle gesetzliche Grundlage hierfür ist allerdings nicht vorhanden.

Das OeffG stellt in Bezug auf die Verfahren auf das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) ab. Dieses ist nach Art. 1 VRP auf den Kantonsrat und seine Organe nicht anwendbar. Der Kantonsrat orientiert die Öffentlichkeit regelmässig über seine Beschlüsse und jene der vorberatenden und ständigen Kommissionen. Der Zugang zu den Gesetzesmaterialien ist zudem in Art. 67 Abs. 3 GeschKR zusätzlich geregelt. Dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit wird damit Genüge getan.

Die Rechtspflegekommission regt dem Kantonsrat gestützt auf Art. 91 Abs. 2 GeschKR an, die bisherige Praxis in Analogie zum Bundesrecht (vgl. Art. 1 des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 17. Dezember 2004, SR 152.3) explizit zu regeln und in einem neuen Art. 2 Abs. 1^{bis} OeffG den Kantonsrat und seine Kommissionen aus dem Geltungsbereich auszunehmen. Zusätzlich, um Missverständnisse bzw. Interessenkonflikte zu vermeiden, schlägt sie vor, auch die Parlamentsdienste auszunehmen.

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Nachtrag zum Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz) einzutreten.

Im Namen der Rechtspflegekommission

Walter Locher
Präsident

Nachtrag zum Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz)

Entwurf der Rechtspflegekommission vom 17. Januar 2018

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat vom Bericht der Rechtspflegekommission vom 17. Januar 2018 Kenntnis genommen und
erlässt:

I.

Der Erlass «Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz) vom 18. November 2014»¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 b) Ausnahmen

¹ Dieser Erlass wird in Verfahren der Zivil-, der Straf- und der Verwaltungsrechtspflege einschliesslich Schlichtungs-, Schieds- und Rechtshilfverfahren nicht angewendet.

^{1bis} Dieser Erlass findet keine Anwendung auf den Kantonsrat, seine Kommissionen und die Parlamentsdienste.

² Der Zugang zu Personendaten nach Art. 1 Bst. a des Datenschutzgesetzes vom 20. Januar 2009² richtet sich nach jenem Gesetz.

³ Die Veröffentlichung von und der Zugang zu statistischen Daten und Informationen richten sich nach dem Statistikgesetz vom 16. November 2010³.

⁴ Dieser Erlass verschafft keinen Anspruch auf Zugang zu nicht öffentlichen Verhandlungen öffentlicher Organe.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

¹ sGS 140.2.

² sGS 142.1.

³ sGS 146.1.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab Rechtsgültigkeit angewendet.